

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Canal+ zur Schaltung von Werbung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Canal+ Luxembourg S.à.r.l. (nachfolgend „CANAL+“) ist Fernsehveranstalter eines CANAL+ gebrandeten österreichischen Vollprogramms (nachfolgend „Sender“) und vermarktet im eigenen Namen Werbeblöcke des Senders.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche zwischen CANAL+ und dem Werbetreibenden (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Ausstrahlung von Werbespots in den Werbeblöcken des Senders (nachfolgend „TV-Kampagnen“), sofern und soweit einzelvertraglich keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- (3) Der Geltung dieser AGB abweichenden Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Insoweit unterwirft sich der Auftraggeber diesen AGB, selbst wenn die eigenen AGB ausdrückliche Geltung beanspruchen sollten. CANAL+ ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Änderungen werden auf der Webseite www.canalplus.at veröffentlicht.
- (4) Soweit in diesen AGB auf Programmstrukturen/-schemata, Preisgruppen und Preislisten des Senders Bezug genommen wird, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung als integrierter Bestandteil dieser AGB. Mit Abschluss des Vertrages bestätigt der Auftraggeber, diese Unterlagen vor Vertragsabschluss erhalten und seinem Auftrag zugrunde gelegt zu haben.

§ 2 Erteilung und Zustandekommen des Auftrages

- (1) Das Zustandekommen eines Auftrages setzt die schriftliche Erteilung eines Auftrages durch den Auftraggeber durch firmenmäßige Zeichnung des von CANAL+ übermittelten Angebotes voraus. Der Vertrag kommt durch elektronische Bestätigung (E-Mail) oder durch Übersendung einer endgültigen und unbedingten Auftragsbestätigung durch CANAL+ zustande. Auf Grund von Vorgaben und Restriktionen, die sich für CANAL+ aus den Verträgen oder Vereinbarungen mit Rechte- und Lizenzinhabern ergeben, ist es möglich, dass CANAL+ zunächst nur eine vorläufige oder bedingte Auftragsbestätigung erteilt und sich deren Widerruf vorbehält („Vorläufige Auftragsbestätigung“). Sollte CANAL+ lediglich eine Vorläufige Auftragsbestätigung an den Auftraggeber senden, ist dies ausdrücklich auf der Vorläufigen Auftragsbestätigung ausgewiesen. Durch eine Vorläufige Auftragsbestätigung kommt noch kein Vertrag mit CANAL+ zustande, vielmehr bedarf es einer nachgehenden endgültigen Auftragsbestätigung, die CANAL+ an den Auftraggeber übersenden wird, wenn und soweit keine Rechte, Interessen oder berechnete Ansprüche von Rechte- und Lizenzinhabern entgegenstehen. Solange CANAL+ keine endgültige Auftragsbestätigung an den Auftraggeber versendet oder in dem Fall, dass CANAL+ die Vorläufige Auftragsbestätigung widerruft, bestehen seitens CANAL+ keine Verpflichtungen zur Durchführung des Auftrages bzw. kann der Auftraggeber keine Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen CANAL+ herleiten.

- (2) Es gilt ausschließlich der in der Auftragsbestätigung von CANAL+ wiedergegebene Vertragsinhalt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Auftragsbestätigung dieser schriftlich, E-Mail ausreichend, widerspricht.

§ 3 Auftragsabwicklung

- (1) Gebuchte Werbespots werden von CANAL+ nach Möglichkeit aufgrund der Platzierungswünsche des Auftraggebers gesendet. Ein Anspruch auf eine Platzierung eines Werbespots in einem bestimmten Werbeblock oder auf einer bestimmten Position eines Werbespots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht. CANAL+ übernimmt keine Gewähr dafür, dass neben den in dem Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten und ausgestrahlt werden.
- (2) Ein Konkurrenzausschluss kann generell nicht, auch nicht innerhalb eines Werbeblocks, vereinbart werden.
- (3) Etwaige Reservierungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Auftraggeber CANAL+ nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Äußerung des Reservierungswunschs einen schriftlichen Auftrag über die von ihm in den reservierten Ausstrahlungszeitpunkten gewünschten Werbespots gemäß § 2 (1) erteilt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, vereinbarte TV-Kampagnen oder einzelne Werbespots umzubuchen. Dies gilt sowohl für die Änderung der gebuchten Preisgruppe, Spotlänge, wie auch den gewünschten Ausstrahlungszeitpunkt. Voraussetzung ist, dass er den Umbuchungswunsch spätestens 21 Werktage vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin gemäß Auftragsbestätigung CANAL+ schriftlich mitteilt und dass das vereinbarte Gesamt-Buchungsvolumen unverändert bleibt. Die Umbuchung wird erst wirksam, wenn die gewünschten neuen Ausstrahlungstermine und Werbespots von CANAL+ nach Maßgabe der freien Kapazitäten schriftlich bestätigt werden.
- (5) CANAL+ ist nicht verpflichtet, einen Werbespot vor Zustandekommen des Auftrages anzusehen oder auf seine Zulässigkeit zu prüfen. CANAL+ behält sich daher vor, auch erteilte und bestätigte Sendeaufträge aus rechtlichen, sittlichen oder das Ansehen von CANAL+ oder des von ihr vermarkteten Senders beeinträchtigenden Gründen oder auf Grund entgegenstehender oder beeinträchtigter Rechte oder Interessen von Rechte- und Lizenzinhabern abzulehnen. Eine Ablehnung erfolgt jedenfalls dann, wenn der Werbespot gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt.
- (6) Die Ablehnung eines Werbespots ist dem Auftraggeber durch CANAL+ unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, unverzüglich einen neuen oder abgeänderten Werbespot zur Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen, auf den der von CANAL+ geltend gemachte Ablehnungsgrund nicht zutrifft. Sollte dieser Ersatz-Werbespot für die Einhaltung des vereinbarten Ausstrahlungszeitpunktes verspätet in gemäß § 4 (1) zur Verfügung gestellt werden, ist der Auftraggeber dennoch verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- (7) Erfolgt die Ablehnung aus Rücksicht auf das Ansehen von CANAL+ oder aus in der Person des Auftraggebers gelegenen Gründen, die ein Abgehen vom Vertrag durch CANAL+ rechtfertigen, entfällt die Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts. Darüberhinausgehende (Schadensersatz-) Ansprüche des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (8) CANAL+ behält sich vor, Werbespots, die vom Österreichischen Werberat beanstandet wurden, nicht auszustrahlen (einschließlich des sofortigen Stopps einer bereits laufenden Werbekampagne). CANAL+ kann aus diesem Grund sowohl die Annahme eines Werbeauftrages ablehnen als auch von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen zurücktreten.
- (9) Im Übrigen behält sich CANAL+ vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Werbespots innerhalb eines Werbeblocks oder innerhalb mehrerer Werbeblöcke abzulehnen.

§ 4 Sendematerial

CANAL+ Luxembourg S.à r.l. 4, Rue Albert Borschette L-1246 Luxembourg RCS Luxembourg B87.905 Business Permit 10001269/3 VAT nr LU 237 16 367

- (1) Sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Abwicklung vereinbart wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, CANAL+ das für die Ausstrahlung der TV-Kampagne notwendige Material (nachfolgend „Sendematerial“) mindestens 7 Werktage vor dem vereinbarten Sendetermin zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung des Sendematerials hat per E-Mail an **dispo@canalplus.at** zu erfolgen. Die Übermittlung des Sendematerials erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Die Qualität der Sendematerials in technischer und inhaltlicher Hinsicht liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Es gelten die auf www.canalplus.at veröffentlichten technischen Spezifikationen.
- (3) Mit Übermittlung des Sendematerials hat der Auftraggeber gleichzeitig an CANAL+ alle für die Abrechnung mit der AKM oder anderen Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben, insbesondere den Produzenten, Komponisten, Verlag, Titel und Länge der Werbemusik (nachfolgend „Sendeunterlagen“), mitzuteilen.
- (4) Werden Sendunterlagen oder das Sendematerial verspätet, unzureichend, beschädigt, unvollständig oder entgegen den Bestimmungen dieser AGB nebst Anlagen geliefert oder nachträglich abgeändert (nachfolgend „fehlerhaftes Material“), kann CANAL+ eine ordnungsgemäße Ausstrahlung des Werbespots nicht gewährleisten. Werden Werbespots auf Grund fehlerhaftem Material nicht oder falsch ausgestrahlt, kann CANAL+ dem Auftraggeber sowohl das für die vereinbarte Sendezeit geschuldete Entgelt als auch daraus entstandene Zusatzkosten in Rechnung stellen.

§ 5 Sendetermin

- (1) Zusagen von CANAL+ über die Ausstrahlung von Werbespots zu bestimmten Zeiten erfolgen stets unter dem Vorbehalt kurzfristiger Programmänderungen. Können Ausstrahlungstermine aus diesem Grund oder wegen höherer Gewalt oder sonst wegen weder von CANAL+ noch vom Sender zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, kann die Ausstrahlung des Werbespots zu anderen Bedingungen (z.B. zu einem anderen Zeitpunkt) erfolgen, soweit der Auftraggeber zustimmt.
- (2) Die Zustimmung des Auftraggebers zu Ausstrahlungsänderungen gem. § 5 (1) gilt immer als erteilt, wenn es sich bloß um geringfügige zeitliche Verschiebungen handelt. Verschiebungen sind geringfügig, wenn der Ausstrahlungszeitpunkt sich um weniger als 15 Minuten vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt verschiebt, ohne dass sich das redaktionelle Umfeld zum Nachteil des Auftraggebers ändert.

§ 6 Entgelt und Zahlungsbedingungen

- (1) CANAL+ stellt dem Auftraggeber zu Beginn des auf die Ausstrahlung der jeweiligen Werbespots der TV-Kampagne folgenden Monats das Entgelt für die im Vormonat ausgestrahlten Werbespots der TV-Kampagne (nachfolgend „Rechnungszeitraum“) in Rechnung. Der Rechnungsbetrag errechnet sich aus der Gesamtausstrahlungsdauer der Werbespots der TV-Kampagne im jeweiligen Rechnungszeitraum in Verbindung mit den aus der jeweils gültigen Preisliste ermittelten Sekundenpreisen.
- (2) Die in der Preisliste genannten Preise verstehen sich jeweils in Euro exklusive geltender Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt, und 5 Prozent Werbeabgabe, sowie – soweit zutreffend - allfälliger Abgaben nach dem Glücksspielgesetz, die jeweils gesondert auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesen. Die Werbeabgabe wird von CANAL+ abgeführt.
- (3) Jede Rechnung ist ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das von CANAL+ bekanntgegebene Konto.
- (4) Bei Neuaufnahme einer Geschäftsverbindung behält sich CANAL+ vor, Vorauszahlungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn sachliche Gründe, wie insbesondere eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers, eine Vorauszahlung gerechtfertigt erscheinen lassen.

- (5) CANAL+ ist berechtigt, einlangende Zahlungen unabhängig von ihrer Widmung zunächst auf durch Zahlungsverzug verursachte Zinsen und Kosten und sodann auf die jeweils älteste Schuld zu verrechnen.
- (6) Im Falle eines Zahlungsverzuges ist CANAL+ berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen und etwaig noch gemäß jeweiligem Auftrag zur Ausstrahlung ausstehende Werbespots nicht auszustrahlen. Der Entgeltanspruch der CANAL+ bleibt dessen ungeachtet auch für die nicht ausgestrahlten Werbespots bestehen.
- (7) Im Falle des Zahlungsverzuges ist CANAL+ berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich maximal zulässiger Höhe zu beanspruchen.
- (8) Mit eigenen Gegenforderungen gegen die Forderungen der CANAL+ kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn diese Gegenforderungen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind.
- (9) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für sämtliche mit dem Abschluss und der Durchführung des Werbeauftrages anfallenden Steuern und Abgaben, die er im Weg der Selbstberechnung abzuführen hat ("Selbstbemessungsabgaben"), einen geeigneten Nachweis über die Abfuhr der Selbstbemessungsabgaben bereitzuhalten und CANAL+ auf Verlangen vorzulegen. Der Auftraggeber wird CANAL+ bei einer etwaigen Haftung der CANAL+ für Selbstbemessungsabgaben schadlos halten.

§ 7 Preisänderungen

- (1) Die bei der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Preise werden aufgrund der jeweils geltenden Preisliste kalkuliert.
- (2) CANAL+ ist berechtigt, diese Preise jederzeit anzupassen. Für erteilte Sendeaufträge werden Preisänderungen wirksam, wenn CANAL+ diese dem Auftraggeber mitteilt und der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Mitteilung von CANAL+ vom Vertrag zutritt. Erfolgt kein Rücktritt des Auftraggebers, erfolgt die Ausstrahlung auf Grundlage der neuen Preise.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überträgt CANAL+ das Fernsehnutzungsrecht (Senderecht) für den an CANAL+ zur Ausstrahlung übergebenen Werbespot, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Davon ist insbesondere das Recht erfasst, das Fernseh- und Nutzungsrecht auf den/die Sender und an zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte weiter zu übertragen.
- (2) Der Auftraggeber sichert zu und steht dafür ein, dass er über sämtliche für die fernsehmäßige Nutzung des Werbespots erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte verfügt und sie auf CANAL+ übertragen kann.
- (3) Darüber hinaus haftet der Auftraggeber dafür, dass der Werbespot nicht gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen und allenfalls vorhandene selbstbindende Richtlinien und Grundsätze der Werbewirtschaft verstößt. Für den Fall, dass CANAL+ aufgrund vom Auftraggeber zu vertretenden Rechtsverstößen in Anspruch genommen werden, hält der Auftraggeber CANAL+ bei erstmaliger Aufforderung schadlos.
- (4) Sofern TV-Kampagnen oder Werbespots im Zusammenhang mit oder in Verbindung mit Programmen, Beiträgen oder Sendungen mit UEFA-Inhalten oder UEFA-Bezug stehen, sichert der Auftraggeber zu und garantiert, dass i) er vor dem 01.07.2024 keinerlei Aussagen oder Informationen jeglicher Art öffentlich oder öffentlich zugänglich macht und ii) nach dem 01.07.2024 jedwede Kommunikation im Zusammenhang mit der UEFA oder der von der UEFA innegehaltenen Rechten der vorherigen Freigabe durch CANAL+ bedarf.
- (5) Sofern der Auftraggeber § 3a Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) bzw. den dazu ergangenen Richtlinien unterliegt, wird CANAL+ eine Kennzeichnung des in Auftrag gegebenen Werbespots mit den Worten „entgeltliche Einschaltung des/der" oder „Eine entgeltliche Information des/der" oder „bezahlte Anzeige des/der" unter Beifügung der Bezeichnung des Organs des

betreffenden Rechtsträgers oder eines dieses eindeutig identifizierbaren Logos ausstrahlen. Der Auftraggeber hat eine solche Kennzeichnung nach den genannten Vorgaben in den Werbespot zu integrieren bzw. wird CANAL+ diese Kennzeichnung - auf Wunsch des Auftraggebers - vornehmen. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für die gesetzmäßige Erfüllung der Bekanntgabepflichten und inhaltlichen Anforderungen des MedKF-TG und hält CANAL+ von sämtlichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Ausstrahlung des betreffenden Werbespots gegenüber CANAL+ geltend gemacht werden könnten, schadlos.

§ 9 Gewährleistung/Haftung

- (1) Wird ein Werbespot aus Gründen, die CANAL+ zu vertreten hat, nicht oder falsch ausgestrahlt, stellt CANAL+ die auftragsgemäße Durchführung des Auftrages nach dem Ermessen von CANAL+ unterliegender Wahl durch unverzügliche Ersatzschaltung an einem dem vereinbarten Sendetermin bestmöglich entsprechenden Programmplatz sicher. Darüberhinausgehende (Gewährleistungs-) Ansprüche, insbesondere auf Auflösung des Vertragsverhältnisses (Wandlung) oder Preisminderung stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- (2) CANAL+ haftet für etwaige Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von CANAL+ ist auf solche typischen Schäden und einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die für CANAL+ zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein solcher typischerweise vorhersehbarer Schaden in keinem Fall EUR 10.000,00 übersteigt.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung beschränkt auf den Betrag des Auftragsvolumens der ausgefallenen oder nicht vertragskonform erfolgten Ausstrahlung des/der von dem Auftraggeber gebuchten Werbespots. Die Haftung für einen darüberhinausgehenden Schaden ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn.
- (4) Verstößt ein Werbespot des Auftraggebers gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. gegen eine gerichtliche oder behördliche Anordnung, hat der Auftraggeber die CANAL+ bezüglich aller Ansprüchen Dritter, Kosten, Aufwendungen, Auslagen, Strafen, vermögenswerter Nachteile etc., die aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Werbespot gegenüber der CANAL+ geltend gemacht werden, seien sie zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlicher Natur, schadlos zu stellen.

§ 10 Rücktrittsrechte

- (1) CANAL+ kann von bereits verbindlich bestätigten Aufträgen zurücktreten, wenn für CANAL+ nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende Änderungen des Programms erfolgen, insbesondere der Sender nicht mehr über eine Sendelizenz verfügt oder nicht mehr empfangbar ist.
- (2) Der Auftraggeber kann bis drei Wochen vor dem geplanten Ausstrahlungstermin schriftlich bei CANAL+ ersuchen, dass der bestätigte Auftrag storniert wird. CANAL+ kann hierüber nach eigenem Ermessen entscheiden.
- (3) Ein Auftrag gilt nur dann als storniert, wenn CANAL+ die Stornierung schriftlich bestätigt. Ein Anspruch hierauf besteht seitens des Auftraggebers nicht.
- (4) Für den Fall, dass CANAL+ eine Stornierung akzeptiert, entfällt der Entgeltanspruch.
- (5) Sollte der Auftraggeber den Auftrag ab drei Wochen bis 7 Werktage vor dem geplanten Ausstrahlungstermin stornieren wollen, hat er – für den Fall, dass CANAL+ die Stornierung akzeptiert – an CANAL+ 10 Prozent des gebuchten Bruttovolumens des Auftrags (ohne Abzug von Rabatten, Skonti o.ä.), zzgl. Umsatzsteuer, zu bezahlen. Innerhalb der letzten 7 Werktage vor dem geplanten Ausstrahlungstermin ist eine Stornierung nicht mehr möglich.

- (6) Sendeaufträge mit einer Länge von zwei Minuten und mehr können generell nicht storniert werden.
- (7) CANAL+ ist überdies berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen; ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Vertragspartner insolvent wird oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - der Vertragspartner seine Geschäftstätigkeit einstellt oder das Unternehmen liquidiert wird;
 - die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung aufgrund einer einstweiligen Verfügung untersagt wird oder eine Abmahnung erfolgt ist,
 - CANAL+ den Sender oder seine in § 1 (1) beschriebene Geschäftstätigkeit einstellt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die nach Inhalt und Zweck dem wirtschaftlichen Gehalt der von den Parteien beabsichtigten Bestimmung am nächsten kommen.
- (2) Auf sämtliche Verträge zwischen der CANAL+ und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere über dessen Zustandekommen und/oder Auflösung, ergeben, die Zuständigkeit des Gerichts für Wien, Innere Stadt.
- (3) CANAL+ ist berechtigt, das diesen AGB zu Grunde liegende Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es dafür einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Stand: 21.01.2025